

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Übertragungswegen, Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen im Businesskund*innenbereich

Fassung September 2026

1 Grundlagen

Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, welche die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation, eingetragen beim LG Linz unter FN 199533g, Wiener Straße 151, 4021 Linz (im Folgenden kurz „LINZ AG TELEKOM“ genannt), im Bereich Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen gegenüber dem*der Kund*in erbringt, sowie die Bereitstellung und Instandhaltung von Übertragungswegen zwischen Endkund*innen im Telekommunikationsversorgungsgebiet der LINZ AG Telekom mit definierten Parametern (Bandbreite, Schnittstelle, Leistungsqualität), (nachfolgend „Übertragungswege“).

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner*innen bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von LINZ AG TELEKOM angenommenen Auftrages und deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls bestehenden sonstigen (besonderen) Geschäftsbedingungen der LINZ AG TELEKOM. Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der Kund*in gelten nur, wenn sich LINZ AG TELEKOM diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat. Die Geschäftsbedingungen der LINZ AG TELEKOM gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartner*innen, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

Diese AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

Kund*innen, die Klein- und Kleinstunternehmer iSd § 4 Z 66 TKG sind, werden die in den §§ 129 Abs 3, § 135 Abs 4 und § 136 Abs 4 TKG normierte Verzichtserklärung unterfertigen, sodass darüber hinaus keine weiteren gesonderten Bestimmungen hinsichtlich dieser Kleinunternehmer erforderlich sind.

Sofern Einzelverträge über die Bereitstellung und Instandhaltung von Übertragungswegen abgeschlossen werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, auch diese zu den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt allfälligen Beilagen angeführten Bestimmungen abzuschließen.

1.1 Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen LINZ AG TELEKOM und dem*der Kund*in kommt zu Stande, wenn LINZ AG TELEKOM nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine ausdrückliche Annahmeerklärung abgibt oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung.

1.2 Änderungen der AGB

Änderungen der AGB können von LINZ AG TELEKOM vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist unter www.linzag-telekom.at abrufbar bzw. wird dem*der Kund*in auf Wunsch zugesandt. Sofern die Änderung Kund*innen nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens 3 Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen gemäß § 135 (8) TKG erfolgen.

1.3 Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kund*innen der LINZ AG TELEKOM nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen*eine Dritte*n zu übertragen. LINZ AG TELEKOM ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbeitfreiender Wirkung einem*einer Dritten zu überbinden und wird den*die Kund*in hiervon verständigen.

Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der LINZ AG TELEKOM. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer*innen jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner*innen verpflichtet und stellen LINZ AG TELEKOM diesbezüglich schad- und klaglos.

2 Leistungen der LINZ AG TELEKOM

2.1 Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den (allfälligen) sich darauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag).

2.2 Mitwirkungspflichten des*der Kund*in

Der*Die Kund*in stellt, falls erforderlich, auf seine*ihre Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner*ihrer Teilnehmereinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von LINZ AG TELEKOM beizustellen sind. Der*Die Kund*in stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine*ihre Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. LINZ AG TELEKOM übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere PCs und Modems, Funkeinrichtungen, etc.

2.3 Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die LINZ AG TELEKOM

Dem*Der Kund*in verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem*der Kund*in von LINZ AG TELEKOM Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der LINZ AG TELEKOM, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des*der Kund*in umgehend an LINZ AG TELEKOM zu retournieren, andernfalls wird der Zeitwert in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Der*Die Kund*in und die seinem*ihrer Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der*die Kund*in nicht von seiner*ihrer Entgeltverpflichtung befreit.

Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von LINZ AG TELEKOM oder von deren Beauftragten vorgenommen.

3 Entgelte und Entgeltänderungen

3.1 Gültige Entgelte

Die Entgelte für die Leistungen der Telekom richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach allfälligen hiervon abweichenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner*innen (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag). Preise für Installation, Wartung und Sonderdienste sind gleichfalls den jeweils gültigen Preislisten oder der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag) zu entnehmen.

Der*Die Kund*in nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den „reinen“ Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z. B. Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist.

Bei Lieferungen durch LINZ AG TELEKOM gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager der LINZ AG TELEKOM; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, von dem*der Kund*in zu tragen. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern im jeweiligen Einzelvertrag (Auftrag/Bestellung) nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, sind in den angeführten Preisen die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten Netzanschlusspunkt, die am Standort des*der Kund*in anfallenden Kosten sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den*die Kund*in am Netzanschlusspunkt von der LINZ AG TELEKOM beigestellt werden, nicht enthalten. Jedenfalls nicht enthalten

sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluss am Netzanschlusspunkt erreicht werden.

3.2 Entgeltbestandteile

Es wird zwischen monatlichen fixen (z. B. Grundgebühr für den Internetzugang bzw. die Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z. B. Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden.

Das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen Entgeltbestimmungen bzw. die einschlägigen Regelungen im Einzelvertrag/Angebot maßgeblich sind.

3.3 Änderung der Entgelte

LINZ AG TELEKOM behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z. B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, Telekommunikationsleitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.

Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Das bei der Änderung von Preisen gemäß 135 Abs 8 TKG bestehende Kündigungsrecht des*der Kund*in ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem*der Kund*in Rabatte vereinbart, nimmt der*die Kund*in an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Sofern in den Einzelvereinbarungen nicht anderes geregelt, ist das monatliche Entgelt für die Nutzung des Services wertgesichert. Die Vertragsparteien vereinbaren die Wertbeständigkeit nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria oder einem an dessen Stelle tretenden Index. Die Anpassung des Entgelts für die Nutzung des Services erfolgt jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Nutzungsjahres (Stichtag 1.10). Basis für die Wertanpassung sind die Veränderungen der beiden letztverfügbaren Werte für den Monat Juli (Beispiel: Für die Anpassung des Entgelts für die Nutzung des Services per 1.10.2021 werden die Werte Juli 2020 und Juli 2021 herangezogen). Sollten die Indizes nicht mehr verlautbart werden, werden der Wertsicherung nachfolgend jene Indizes zugrunde gelegt, welche dem nicht mehr verlautbarten Index wirtschaftlich am nächsten kommen. Eine erstmalige Anpassung ist erst ab Jänner des Folgejahres möglich (nach Vertragsunterzeichnung).

Wertsicherung Dienstleistung citySITE USE

Das Dienstleistungspaket sowie der Aufpreis je zusätzlicher kWh ist wertgesichert nach den aktuell gültigen Stromtarifen der Stromlieferanten des IT- und Data Centers und den entsprechenden Netzgebühren. Die Anpassung erfolgt zeitnah analog zum jeweilig gültigen Strompreis und Netztarif.

4 Zahlungen

4.1 Zahlungsart, Fälligkeit

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus der Einzelvereinbarung (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag). Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden.

4.2 Zahlungsverzug, Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des*der Kund*in ist LINZ AG TELEKOM berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu fordern. Außerdem hat der*die Kund*in alle zur zweckentsprechenden Verfolgung von Ansprüchen auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen zu ersetzen.

4.3 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind von dem*der Kund*in innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

4.4 Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kund*innen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG) der Regulierungsbehörde vorlegen.

LINZ AG TELEKOM ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

4.5 Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierung GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. LINZ AG TELEKOM ist jedoch berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig zu stellen.

4.6 Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Vor- oder Nachteil des*der Kund*in ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der*die Kund*in ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

4.7 Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber LINZ AG TELEKOM und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von LINZ AG TELEKOM nicht anerkannter Forderungen des*der Kund*in, ist ausgeschlossen.

4.8 Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kund*innen

Rechte des*der Kund*in, seine*ihre vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine*ihre gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

4.9 Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Der*Die Kund*in hat nur dann Anspruch auf Auflistung seiner*ihrer Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc. (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung Derartiger Daten getroffen wurde.

5 Gewährleistung

5.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

5.2 Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der LINZ AG TELEKOM entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der*die Kund*in die aufgetretenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen sieben Werktagen, schriftlich und detailliert angezeigt hat.

5.3 Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von LINZ AG TELEKOM bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den*die Kund*in oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvorhaben durch den*die Kund*in oder Dritte, weil LINZ AG TELEKOM trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von LINZ AG TELEKOM angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf von dem*der Kund*in bestelltes Material zurückzuführen sind.

LINZ AG TELEKOM haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

5.4 Mängelrüge

Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist die fristgerechte (Punkt 5.2.) Erhebung einer schriftlichen detaillierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels.

6 Haftung der LINZ AG TELEKOM; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des*der Kund*in

6.1 Haftungsbestimmungen – Haftungsausschluss

Soweit keine andere Regelung erfolgt, haftet jeder*jede Vertragspartner*in dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung der LINZ AG TELEKOM für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für von LINZ AG TELEKOM vorsätzlich und rechtswidrig verursachte Schäden.

Voraussetzung für jegliche Ansprüche gegen LINZ AG TELEKOM ist die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

6.2 Haftungsausschluss der LINZ AG TELEKOM hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von E-Mails

LINZ AG TELEKOM betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste immer ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von der LINZ AG TELEKOM oder von dem*der Kund*in eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern, etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. LINZ AG TELEKOM übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer LINZ AG TELEKOM hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

LINZ AG TELEKOM behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem*der Kund*in zumutbar sind, insb. weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der LINZ AG TELEKOM unabhängig sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. LINZ AG TELEKOM haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

6.3 Haftungsausschluss der LINZ AG TELEKOM hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc.

Weiters haftet LINZ AG TELEKOM nicht für von dem*der Kund*in abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm* ihr erhaltene

E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der*die Kund*in den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der LINZ AG TELEKOM oder über eine Information durch LINZ AG TELEKOM erhält.

Der*Die Kund*in nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme, Password-Fishing etc.). LINZ AG TELEKOM übernimmt dafür keine Haftung; Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des*der Kund*in.

6.4 Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des*der Kund*in; Pflichten des*der Kund*in

LINZ AG TELEKOM haftet nicht für Schäden, die der*die Kund*in auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

6.4.1 Schutz der Zugangsdaten

Der*Die Kund*in ist verpflichtet, seine*ihre Passwörter geheim zu halten. Er*Sie haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den*die Kund*in oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Der*Die Kund*in haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines*ihrer Anschlusses bzw. seiner*ihrer Zugangsda-

ten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von LINZ AG TELEKOM zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der LINZ AG TELEKOM bleiben unberührt.

6.4.2 Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der*Die Kund*in verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für LINZ AG TELEKOM oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer*innen.

Der*Die Kund*in verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für LINZ AG TELEKOM oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des*der Kund*in (z. B. offener Mailrelais), ist der*die Kund*in zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist LINZ AG TELEKOM zur sofortigen Sperre des*der Kund*in bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z. B. Sperre einzelner Ports).

LINZ AG TELEKOM wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. LINZ AG TELEKOM wird den*die Kund*in über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

6.4.3 Pflicht des*der Kund*in

Der*Die Kund*in verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber LINZ AG TELEKOM die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der*Die Kund*in verpflichtet sich, LINZ AG TELEKOM vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen von dem*der Kund*in in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird LINZ AG TELEKOM in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der*die Kund*in kann diesfalls – außer im Fall groben Verschuldens der LINZ AG TELEKOM – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

Der*Die Kund*in verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Dienste nicht zur Verbreitung terroristischer Inhalte im Sinne der österreichischen und europäischen Gesetzgebung zu nutzen und übernimmt die umfassende Haftung für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Pflicht. Um möglichst rasch die Verbreitung von terroristischen Inhalten über den vertragsgegenständlichen Dienst zu unterbinden, arbeitet LINZ AG TELEKOM effektiv mit den zuständigen Behörden in Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen.

Terroristische Inhalte werden daher nach Erhalt einer Entfernungsanordnung im Sinne von Artikel 3 und 4 TCO-VO schnellstmöglich entfernt. Darüber hinaus behält sich der Anbieter das Recht vor, terroristische Inhalte aufgrund eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen auch ohne Vorliegen einer Entfernungsanordnung vorübergehend zu entfernen bzw. den Zugriff darauf einzuschränken und den*die Nutzer*in, welche*r die Inhalte verbreitet hat, vorübergehend zu sperren. Das gilt auch wenn LINZ AG TELEKOM auf andere Art und Weise, z. B. durch eine Nutzermeldung, darauf aufmerksam wird, dass über den vertragsgegenständlichen Dienst terroristische Inhalte verbreitet werden. Der*Die Kund*in wird umgehend über eine entsprechende Maßnahme informiert, vorausgesetzt, dass dadurch strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht beeinträchtigt werden.

6.5 Pflicht des*der Kund*in zur Meldung von Störungen

Der*Die Kund*in ist verpflichtet, LINZ AG TELEKOM von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um LINZ AG TELEKOM die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er*sie andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der*die Kund*in diese Verständigungspflicht, übernimmt LINZ AG TELEKOM für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z. B. Kosten einer von dem*der Kund*in unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

6.6 Besondere Bestimmungen für cityPROTECT

(Firewalls, DDOS - Protektion, Antiviren- und Antispam-Systeme) Bei Security-Systemen und Security-Filtern, die von LINZ AG TELEKOM aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht LINZ AG TELEKOM prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. LINZ AG TELEKOM weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch solche Security-Systeme und Security-Filter nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung der LINZ AG TELEKOM aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass installierte Security Systeme und Filter umgangen oder außer Funktion gesetzt werden; dies gilt jedoch nicht für von LINZ AG TELEKOM vorsätzlich und rechtswidrig verursachte Schäden. LINZ AG TELEKOM weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des*der Vertragspartner*in oder seiner*ihrer Gehilfen und Mitarbeiter*innen

ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der LINZ AG TELEKOM.

Die Haftung der LINZ AG TELEKOM für Nachteile, die dadurch entstehen, dass bei dem*der Kund*in installierte, betriebene oder überprüfte Security Systeme und Filter umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist ausgeschlossen.

Die Ausführungen in Punkt 6.5. gelten sinngemäß für andere von LINZ AG TELEKOM bereitgestellte Sicherheitssysteme, wie insbesondere DDOS-Protektion.

6.7 Haftungsausschluss der LINZ AG TELEKOM bei Verletzungen des*der Kund*in durch Dritte

Stehen dem*der Kund*in schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er*sie durch von LINZ AG TELEKOM für andere Kund*innen der LINZ AG TELEKOM gespeicherte Informationen in seinen*ihreren Rechten verletzt wurde, haftet LINZ AG TELEKOM (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht im Sinne des ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf www.ispa.at, qualifiziert ist.

6.8 Meldepflicht für Sicherheitsvorfälle

Der*die Kund*in hat sicherheitsrelevante Vorfälle, Cyberangriffe, unbefugte Zugriffe, Datenverluste oder sonstige Ereignisse, die die vertragsgegenständlichen Leistungen beeinträchtigen können, unverzüglich an LINZ AG TELEKOM zu melden und bei deren Untersuchung und Behebung angemessen mitzuwirken.

6.9 Anpassungsrecht für Sicherheitsmaßnahmen

LINZ AG TELEKOM ist berechtigt, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik sowie aufgrund gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Anforderungen anzupassen. Daraus resultierende angemessene Änderungen der Leistungserbringung stellen keine Leistungsstörung dar.

6.10 Sicherheitsbedingte Einschränkung oder Sperre

LINZ AG TELEKOM ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise einzuschränken, zu unterbrechen oder Zugriffe zu sperren, soweit dies zur Abwehr von Sicherheitsrisiken, zur Behandlung von Sicherheitsvorfällen oder zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

7 Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

7.1 Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Zwischen den Vertragspartner*innen abgeschlossene Verträge über den Bezug der vertragsgegenständlichen Leistungen sind auf unbestimmte Zeit oder die in den Einzelvereinbarungen (Auftrag/Bestellung) vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall wird das Vertragsverhältnis, sofern keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird, automatisch in einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag umgewandelt. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar.

7.2 Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch LINZ AG TELEKOM. LINZ AG TELEKOM ist entsprechend den Bestimmungen des § 143 TKG im Falle eines Zahlungsverzuges – nach ihrem Ermessen – entweder zur Dienstunterbrechung oder zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich der*die Kund*in trotz vorheriger Mahnung (die schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen kann) unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen und unter Androhung der Dienstunterbrechung bzw. der vorzeitigen Vertragsauflösung mit der Zahlung in Verzug befindet.

7.3 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den*die Kund*in oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des*der Kund*in; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; weiters auch, wenn der*die Kund*in entgegen der ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelvertrag (Auftrag/Bestellung) Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt, wenn er einen überproportionalen Datentransfer verursacht; wenn er gegen die „Netiquette“ und die allgemein akzeptierten

Standards der Netzbenutzung verstößt; bei Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen i.S.v. Pkt 6.4.2.

LINZ AG TELEKOM kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. LINZ AG TELEKOM ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann LINZ AG TELEKOM bei Rechtsverletzungen, die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. LINZ AG TELEKOM wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. LINZ AG TELEKOM wird den*die Kund*in über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch LINZ AG TELEKOM aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

7.4 Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des*der Kund*in zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der LINZ AG TELEKOM auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Bei einer von dem*der Kund*in zu vertretenden Sperre der Leistungserbringung verrechnet LINZ AG TELEKOM einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 30,-; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der LINZ AG TELEKOM bleiben vorbehalten.

Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der LINZ AG TELEKOM gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den*die Kund*in bereits wegen Zahlungsverzugs mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die LINZ AG TELEKOM zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 7.2. und 7.3. berechtigen würden.

7.5 Vertragsbeendigung und Inhaltsdaten

Der*Die Kund*in wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, LINZ AG TELEKOM zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Sie ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des*der Kund*in. Aus der Löschung kann der*die Kund*in daher keinerlei Ansprüche gegenüber LINZ AG TELEKOM ableiten.

8 Besondere Bestimmungen für Domainregistrierung

8.1 Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

Die folgenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die LINZ AG TELEKOM als Registrar oder Wiederverkäufer (Reseller) gemäß § 3 Zi 14 NISG 2026 tätig wird.

Für den Fall, dass die Vermittlung und Verwaltung einer Domain durch LINZ AG TELEKOM erfolgt, vermittelt und reserviert diese die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des*der Kund*in, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Es werden für alle Topleveldomains bei der jeweils zuständigen Registrierungsstelle die Domains eingerichtet.

LINZ AG TELEKOM fungiert hinsichtlich der von den Registrierungsstellen verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle, sofern einzelvertraglich (Auftrag/Bestellung) nicht anders vereinbart; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem*der Kund*in und der Registrierungsstelle (für die Top-Level-Domain „at“ sowie unterhalb der Second-Level-Domains „co.at“ und „or.at“ ist derzeit die nic.at GmbH zuständig). Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die LINZ AG TELEKOM dem*der Kund*in verrechnet, enthalten, sofern einzelvertraglich (Auftrag/Bestellung) nicht anders vereinbart. LINZ AG TELEKOM verrechnet dem*der Kund*in diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

8.2 Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle

Der*Die Kund*in nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des*der Kund*in mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit LINZ AG TELEKOM aufgelöst wird, sondern der*die Kund*in diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages mit LINZ AG TELEKOM trägt ausschließlich der*die Kund*in die Verantwortung für sämtliche im Zusammenhang mit der „Domainverwaltung“ erforderlichen Tätigkeiten (Verlängerung bzw. Kündigung des mit der Domainregistrierungsstelle bestehenden Vertrages; Zahlung der Registrierungsgebühren, etc.).

8.3 Geltung der AGB der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at in der jeweils gültigen Form (abrufbar unter www.nic.at/agb) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese wurden dem*der Kund*in der LINZ AG TELEKOM zur Kenntnis gebracht. Sinngemäß gilt dies auch dann, wenn die LINZ AG TELEKOM als Wiederverkäufer (Reseller) gemäß § 3 Zi 14 NISG 2026 tätig ist.

8.4 Rechtliche Zulässigkeit der Domain

LINZ AG TELEKOM ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der*Die Kund*in erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen*ihreren Kennzeichenrechten zu verletzen und wird LINZ AG TELEKOM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

Die LINZ AG TELEKOM handelt bei jeder Transaktion (Registrierung oder Verwaltung von Domains als Stellvertreter und Gehilfe des Domaininhabers) der jeweiligen Registrierungsstelle, der*die Kund*in wird ausdrücklich vor Wirksamkeit des vorliegenden Vertrags über die Domainregistrierung darauf hingewiesen, dass dafür zwischen dem der*die Kund*in als Domaininhaber und der Registrierungsstelle ein Vertrag bezüglich der Domain zustande kommt. Der*die Kund*in bestätigt, dass ihm*ihr eine Ausfertigung der AGBs der Registrierungsstelle in der jeweils gültigen Version zur Kenntnis gebracht wurde und zur Vertragsgrundlage erklärt worden ist.

In Bezug auf das Vertragsverhältnis zur Registrierungsstelle ist bei natürlichen Personen beim Registrierungsantrag der vollständige Vor- und Nachname anzugeben. Bei allen anderen Domaininhabern der vollständige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, Wortlaut (zum Beispiel mit Rechtsform laut Firmenbuch). Ebenso müssen die Anschriften des*der Kund*in als Domaininhabers (die Angabe einer Postfachadresse reicht nicht aus), eine Telefonnummer und die E-Mailadresse mitgeteilt werden. Alle Daten und Kontaktinformationen sind stets aktuell zu halten, Änderungen sind der LINZ AG TELEKOM zur Weitergabe an die Registrierungsstelle mitzuteilen.

Die LINZ AG TELEKOM weist darauf hin, dass die Registrierungsstelle jederzeit berechtigt ist, insbesondere aber im Fall von Eskalationen, sämtliche bei ihr verfügbaren Daten des Domaininhabers einzufordern, der*die Kund*in erklärt sich hierzu ausdrücklich einverstanden. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name bzw. Firmenname, Anschrift, Land, E-Mailadresse, Telefonnummer, Einstufung als natürliche oder juristische Person.

Sowohl die LINZ AG TELEKOM als auch die Registrierungsstelle sind berechtigt, eine Verifizierung dieser Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit vorzunehmen. Im Falle von Beanstandungen durch die Registrierungsstelle ist eine entsprechende Verifizierung mittels Ausweis, Firmenbuchauszug, Vollmacht, etc. erforderlich.

8.5 Datenüberprüfung NISG 2026 §30 (3)

Der*die Kund*in verpflichtet sich, auf Aufforderung von LINZ AG TELEKOM die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner*ihrer Registrierungsdaten mittels eines von LINZ AG TELEKOM bereitgestellten und unterzeichneten Formulars zu bestätigen sowie Änderungen dieser Daten unverzüglich bekanntzugeben.

8.6 Datenauskunft NISG 2026 §30 (5)

LINZ AG TELEKOM erteilt auf rechtmäßige und hinreichend begründete Anfragen berechtigter Stellen Auskunft über Registrierungsdaten im gesetzlich zulässigen Umfang. Der*die Kund*in nimmt dies zur Kenntnis.

9 Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über die Infrastruktur Dritter

Bei Kund*innen, welche die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen (insbesondere Internetdienste) über die Infrastruktur Dritter beziehen (z. B. Kabel TV-Netze, Mietleitungen) übernimmt LINZ AG TELEKOM keine Haftung für Schäden, welche dem*der Kund*in aus dem Ausfall, der Abschaltung durch Dritte oder allgemein durch Störung dieser Infrastruktur erwachsen. Der*Die Kund*in wird darauf hingewiesen, dass eine funktionstüchtige Infrastruktur für die Erbringung der Dienste erforderlich ist.

Auf die Bestimmungen von Pkt. 3.1. wird ausdrücklich hingewiesen.

10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes bzw. im Sinne des Unternehmensgesetzbuches anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

10.2 Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der LINZ AG TELEKOM sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.

10.3 Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch E-Mail Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.4 Schriftform für Mitteilungen des*der Kund*in

Alle Mitteilungen und Erklärungen des*der Kund*in, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.

10.5 Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der*Die Kund*in hat Änderungen seines*ihrer Namens oder seiner*ihrer Anschrift LINZ AG TELEKOM umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem*der Kund*in zugegangen, wenn sie an die von dem*der Kund*in zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der*die Kund*in im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird LINZ AG TELEKOM diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die von dem*der Kund*in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

10.6 Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

10.7 Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

11 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation, kann unter www.linzag.at/portal/de/footer/datenschutz/datenschutz_stromgaswaerme abgerufen werden. Zudem kann diese im LINZ AG-Kundencenter (Wiener Straße 151, 4021 Linz) persönlich eingesehen oder unter datenschutz@linzag.at angefordert werden.